

BVGer E-3093/2016 vom 21. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3093_2016

FR: TAF E-3093/2016 du 21 décembre 2016

IT: TAF E-3093/2016 del 21 dicembre 2016

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht in ihrem Gesuch um Familienasyl und Erteilung einer Einreisebewilligung an den Beschwerdeführer und in ihren weiteren Eingaben im erstinstanzlichen Verfahren geltend, der Beschwerdeführer sei das biologische Kind ihres Bruders und von dessen Ehefrau, die beide gestorben seien: die Ehefrau bei der Geburt des Beschwerdeführers und ihr Bruder ungefähr 1999. Der Beschwerdeführer habe seither bei ihr gelebt, sie habe sich um ihn gekümmert und sei finanziell für ihn aufgekommen. Sie - die Beschwerdeführerin, ihr Ehemann - jeweils während er Urlaub vom Nationaldienst gehabt habe -, der Beschwerdeführer und dessen Schwester - hätten in Eritrea seit der Heirat am 16. Januar 2005 zusammengewohnt und seien durch die Flucht getrennt worden. Zum

Beleg dieser Umstände reichte die Beschwerdeführerin die Taufurkunde des Beschwerdeführers sowie ein Schreiben des Verwaltungsbüros D._____, Eritrea, ein. Dieses hält fest, dass der Beschwerdeführer und dessen Schwester unter der Obhut der Beschwerdeführerin lebten respektive diese das Sorgerecht über sie habe (je nach Übersetzung). Die Beschwerdeführerin machte geltend sie könne die vom SEM verlangten Todesurkunden der biologischen Eltern des Beschwerdeführers nicht beschaffen, da sie solche niemals besessen habe und sie auch nicht mehr besorgen könne. Auch eine Bestätigung der Adoption des Beschwerdeführers könne sie nicht einreichen, da es keine gerichtliche Adoption gegeben habe und eine solche in ihrer Gegend in Eritrea auch nicht üblich sei. Das eingereichte Schreiben des Verwaltungsbüros D._____ belege jedoch, dass der Beschwerdeführer nach Sitte und Gebrauch Eritreas als Kind der Beschwerdeführerin anerkannt sei. In den meisten Fällen werde in Eritrea eine Adoption durch Gewohnheitsrecht herbeigeführt. Die Bindung zur Familie habe eine grosse Bedeutung, so dass es gesellschaftlich üblich sei, dass Kinder verstorbener Familienangehöriger bei den engsten Familienangehörigen weiterleben würden.

E. 3.2

Die Vorinstanz führte in ihrer ablehnenden Verfügung in erster Linie aus, wieso der Beschwerdeführer nicht unter den altrechtlichen Art. 51 Abs. 2 AsylG falle und damit nicht als "andere nahe Angehörige" in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl der Beschwerdeführerin aufgenommen werden könne. Bezüglich Familienasyl innerhalb der Kernfamilie auf der Grundlage von Art. 51 Abs. 1 AsylG, führte die Vorinstanz lediglich aus, die Beschwerdeführerin mache geltend, sie habe den Beschwerdeführer nicht adoptiert, weshalb dieser nicht zur Kernfamilie gehöre. Die Beschwerdeführenden hätten weder rechtsgenügende Identitätsdokumente des Beschwerdeführers noch die Todesurkunden der angeblich verstorbenen Eltern oder eine gerichtliche Bestätigung einer Adoption eingereicht. Das Schreiben des Verwaltungsbüros D._____ habe keinen Beweiswert, da es sich dabei um ein Gefälligkeitsschreiben handeln könne.

E. 3.3

In der Beschwerde entgegnet die Beschwerdeführenden, es sei nicht nachvollziehbar, dass das SEM dem Schreiben des Verwaltungsbüros D._____ den Beweiswert mit der Begründung abspreche, es handle sich um ein Gefälligkeitsschreiben, habe doch das SEM selber die Einreichung eines Beschlusses der Gemeinde beziehungsweise des Dorfältestenrates gefordert. Als die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung nachgekommen sei, sei die Anforderung an die Beweismittel erhöht und ein weiteres verlangt worden. Das SEM stelle überhöhte Anforderungen an die beizubringenden Nachweise bezüglich der "Adoption" des Beschwerdeführers und bezüglich des Todes seiner biologischen Eltern. Die Schwierigkeiten, Dokumente aus Eritrea zu erlangen, seien bekannt. Da die Beschwerdeführerin in der Schweiz Asyl erhalten habe, habe sie keine Möglichkeit, mit den eritreischen Behörden Kontakt aufzunehmen. Die Beschwerdeführenden wiederholen zudem ihre Ausführungen zur Praxis der Adoption in Eritrea. Schliesslich machen sie Ausführungen zu Art. 51 Abs. 2 AsylG.

E. 4

Die Bestimmung von Art. 51 aAbs. 2 AsylG bezüglich Familienasyl von "anderen nahen Angehörigen" wurde mit der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Asylgesetz-Revision vom 14. Dezember 2012 aufgehoben (AS 2013 4375, 5357). Das

Bundesverwaltungsgericht prüft Familiennachzugsgesuche, soweit sie sich auf Art. 51 aAbs. 2 AsylG stützen, ab dem 1. Februar 2014 nicht mehr materiell, auch wenn diese vor dem 1. Februar 2014 eingereicht wurden (BVGE 2014/41 E. 6.7.3). Soweit sich die vorliegende Beschwerde auf Art. 52 aAbs. 2 AsylG abstützt, ist darauf deshalb nicht weiter einzugehen.

E. 5.1

Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Gesuch um Bewilligung der Einreise zwecks Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl zu Recht auch nicht aufgrund von Art. 51 Abs. 1 AsylG gutgeheissen hat.

E. 5.2

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder (die sogenannte Kernfamilie) ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Das Familienasyl verfolgt insgesamt einen dreifachen Zweck: Es dient dem grundrechtlichen Schutz der Familieneinheit, der Wiederherstellung der wirtschaftlich lebensfähigen Einheit einer Familie und es trägt der erhöhten Gefahr einer Reflexverfolgung für Familienmitglieder von Flüchtlingen Rechnung. Zur Kernfamilie nach Art. 51 Abs. 1 AsylG gehören Ehegatten und deren minderjährige Kinder. Unter dem Begriff der minderjährigen Kinder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - gemäss Rechtsprechung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK), welche vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird - nicht nur die gemeinsamen Kinder der Partner, sondern auch beispielsweise Stief- und Adoptivkinder sowie Pflegekinder subsumiert, da die Norm nach ihrer ratio legis die Herstellung eines einheitlichen Rechtsstatus innerhalb der Kernfamilie bezweckt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1997 Nr. 1 E. 5b und EMARK 2000 Nr. 22; bestätigt in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts E-1834/2014 vom 24. März 2015 E. 4.1 mit Hinweisen, D-5536/2013 vom 24. Februar 2014 E. 8.3, D-6263/2011 vom 16. Januar 2013 E. 5.2.2.3). Entscheidend ist die faktisch gelebte Beziehung der Betroffenen, also eine dauerhafte und gelebte Eltern-Kind-Beziehung (EMARK 2000 Nr. 22 E. 5.b). Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und in die Asylgewährung entgegenstehende besondere Umstände können gemäss der Rechtsprechung beispielsweise vorliegen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. Für die Beurteilung ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Asyl- beziehungsweise Beschwerdeentscheides massgeblich (BVGE 2012/32 E. 5.1 m.w.H.). Wurden die nachzugsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Damit diese Voraussetzung erfüllt ist, müssen die betroffenen Personen vor ihrer Trennung in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben und damit sowohl in sozialer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine Familieneinheit gebildet haben, welche sie in der Schweiz wieder aufnehmen wollen (EMARK 2000 Nr. 11 E. 3.a und b).

E. 5.3

Die Beschwerdeführenden machen geltend, der Beschwerdeführer sei nach dem Recht und der Gewohnheit in Eritrea in seinem zweiten Lebensjahr, zusammen mit seiner Schwester, von der Beschwerdeführerin aufgenommen worden, nachdem die beiden Kinder mit dem Tod des Vaters Vollwaisen geworden seien; die Mutter sei anlässlich der Geburt des Beschwerdeführers verstorben. Seither und bis zur Ausreise der Beschwerdeführerin hätten die beiden Geschwister, bei der Beschwerdeführerin gelebt, seit deren Heirat 2005 auch bei deren Ehemann. Eine gerichtlich abgesegnete Adoption habe zwar nicht stattgefunden, jedoch bestätige das eingereichte Schreiben des Verwaltungsbüros D._____, Eritrea, dass die Beschwerdeführerin das Sorgerecht über den Beschwerdeführer ausübe. Die Beschwerdeführerin macht damit geltend, es bestehe zwischen ihr und den beiden Kindern ihres verstorbenen Bruders und ihrer Schwägerin faktisch eine familiäre Relation, nämlich eine gelebte Eltern(Mutter)-Kind-Beziehung. Die Vorinstanz weist das Begehren ab, weil sie eine Adoption nicht als erwiesen ansieht.

E. 5.4

Auch im Bereich des Familienasyls ist ein strikter Beweis der relevanten Sachverhaltselemente nur insoweit gefordert, als ein solcher möglich ist; ist dies nicht der Fall, genügt die Glaubhaftmachung (Art. 7 Abs. 1 AsylG).

E. 5.4.1

Die Beschwerdeführerin hatte bereits in ihrer Befragung zur Person am 1. Dezember 2011 erwähnt, dass ihr älterer Bruder und seine Ehefrau verstorben seien und deren Kinder seit (damals) 12 Jahren bei ihr leben würden und sie für sie Sorge. Es gibt keinen Grund, an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage zu zweifeln. Die Beschwerdeführerin erwähnte in der Befragung auch einmal ungefragt, dass sie sich um die Kinder ihres verstorbenen Bruders habe kümmern müssen. Anlässlich der Anhörung im Zusammenhang mit dem Familiennachzugsgesuch gab sie präzisierend an, nachdem ihr älterer Bruder verstorben sei, habe es niemanden gegeben, der sich um dessen Kinder habe kümmern können, weshalb sie die Schule habe aufgeben müssen. Die Protokollführerin nahm dabei auf, dass die Beschwerdeführerin weine (vgl. SEM-Akten A23/11, Antworten zu F77 ff.). Die Beschwerdeführerin hat zudem - wie vom SEM im Schreiben vom 2. September 2013 ausdrücklich zum Beleg der Adoption gefordert - ein unterzeichnetes und mit Stempel versehenes Schreiben des Verwaltungsbüros von D._____, Eritrea, eingereicht, dem zu entnehmen ist, dass sie das Sorgerecht über den Beschwerdeführer ausübt. Nach den Erkenntnissen des Gerichts werden Adoptionen von minderjährigen Kindern von nahen Verwandten in den ländlichen Gebieten Eritreas normalerweise nicht gerichtlich geregelt. Das Schreiben des Verwaltungsbüros D._____ weist keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale auf und sein Inhalt stimmt mit den Angaben der Beschwerdeführerin überein. Damit haben die Beschwerdeführenden das faktische Eltern(Mutter)-Kind-Verhältnis zwischen ihnen glaubhaft gemacht. Dass das Schreiben, wie von der Vorinstanz angeführt, keinen vollen Beweis für die Adoption erbringt, ist in Berücksichtigung der oben dargelegten geltenden Rechtsprechung (vgl. E. 5.2) sowie des gemäss Art. 7 AsylG geforderten Beweismasses der Glaubhaftigkeit nicht von Bedeutung. Es erscheint zudem nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage war, Todesurkunden der biologischen Eltern des Beschwerdeführers einzureichen. Diese starben vor 18 (Mutter) respektive vor ungefähr 17 Jahren (Vater) und es erscheint plausibel, dass damals keine Todesurkunden ausgestellt worden sind, zumal die Registrierung von Todesfällen in Eritrea nicht obligatorisch und überhaupt nur in Asmara möglich ist (UK

Home Office, Eritrea, Country of Origin Information Report, 18. September 2013, S. 126 f.). Unter diesen Umständen geht das Gericht davon aus, dass der Beschwerdeführer seit ungefähr 1999 bei der Beschwerdeführerin und nach ihrer Heirat auch bei deren Ehemann - soweit dieser jeweils Urlaub vom Nationaldienst erhielt - lebte, von ihr als ihr Kind grossgezogen wurde und damit zur Kernfamilie der Beschwerdeführerin gehört. Die Familieneinheit wurde durch die Flucht der Beschwerdeführerin getrennt, womit das Familiennachzugsgesuch der Wiedervereinigung einer durch Flucht getrennten Familie dient.

E. 5.4.2

Die Bestimmung von Art. 51 Abs. 1 AsylG findet nur auf minderjährige Kinder Anwendung. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, ist der relevante Zeitpunkt zur Bestimmung der Minderjährigkeit derjenige der Einreichung des Gesuchs um Familienasyl respektive -nachzug (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-6217/2014 vom 5. November 2014 E. 5.2, D-8662/2010 vom 1. Februar 2011 E. 6.1, D-5584/2010 vom 24. Januar 2011 E. 2.2.6 und D-7985/2008 vom 5. Februar 2010 E. 4.1). Das Gesuch um Familienasyl, über das vorliegend zu befinden ist, wurde am 20. November 2012 bei der Vorinstanz eingereicht. Zu jenem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer minderjährig. Das Erfordernis der Minderjährigkeit war damit zum relevanten Zeitpunkt erfüllt, auch wenn der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils (...) volljährig ist.

E. 5.5

Da auch keine besonderen Gründe dagegen sprechen, ist die angefochtene Verfügung soweit sie die Beschwerdeführenden betrifft aufzuheben und dem Beschwerdeführer die Einreise in die Schweiz zwecks Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl der Beschwerdeführerin zu bewilligen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Den obsiegenden und im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertretenen Beschwerdeführenden ist zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden reichte mit der Beschwerde eine Kostennote für Gebühren und Auslagen in der Höhe von Fr. 632.- ein (3 Stunden Arbeitsaufwand bei einem Stundenansatz von Fr. 194.- inkl. MWST). Dies erscheint angemessen. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist deshalb auf Fr. 632.- festzusetzen. Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird bei diesem Ausgang des Verfahrens gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.